



## **Antrag der GRPK zur BZO Vorlage Nr. 1962**

Die GRPK stellt den Antrag den Anwendungsbereich von Art. 52 BZO südlich des Bahnhofes Kloten so auszudehnen, dass besondere Versorgungseinrichtungen gemäss beiliegendem Plan auch auf den Parzellen 3011 (teilweise, SBB), 5939, 2999 und 3002 zugelassen sind.

### **Begründung**

Die genannten Parzellen sind im Entwurf des Stadtrates der Zone WG 5 zugeteilt. Besondere Versorgungseinrichtungen mit Verkaufslokalen über 400 Quadratmeter sind nur am östlich angrenzenden Gebiet sowie nördlich der Bahnlinie möglich. Diese Ausscheidung widerspricht nach Auffassung der GRPK bis zu einem gewissen Grad den natürlichen Gegebenheiten. Die Kommission sieht kein Grund, weshalb nicht auch die im Antrag bezeichneten Gebiete für Versorgungseinrichtungen über 400 Quadratmeter offenstehen sollen. Damit behält sich die Stadt in Bezug auf die Ansiedlung solcher Einrichtungen die notwendige Flexibilität und ausserdem kann mit dieser Massnahme der Wert der betroffenen städtischen Grundstücke im Vergleich zum Entwurf des Stadtrates gesteigert werden. Dadurch, dass die Stadt das Eigentum an diesen Flächen besitzt, kann sie, zumindest in einem ersten Schritt, einen allfälligen neuen Eigentümer mitbestimmen und damit die Entwicklung der Gebiete beeinflussen.

Aus diesem Grund erscheint es uns angezeigt die Anwendung von Art. 52 BZO entsprechend zu erweitern.

### **GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Ueli Streuli  
Präsident

Christoph Fischbach  
Sekretär